



Nr. 104

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **KLIMAREGLEMENT**

**vom 7. Dezember 2023**



# KLIMAREGLEMENT

---

**Präsidiales**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>D</b> -----	
Dämpfung bestehender Hitzeinseln.....	5-5
<b>G</b> -----	
Gegenstand, Zweck.....	1-5
<b>I</b> -----	
Inkrafttreten.....	7-6
<b>M</b> -----	
Massnahmen .....	2-5
Messungen, Analysen .....	3-5
Monitoring .....	6-6
<b>V</b> -----	
Vorsorge, Planung.....	4-5

# KLIMAREGLEMENT

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeine Bestimmungen .....	5
Gegenstand, Zweck.....	5
Massnahmen .....	5
Messungen, Analysen .....	5
Vorsorge, Planung.....	5
Dämpfung bestehender Hitzeinseln.....	5
Monitoring .....	6
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten .....	6

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 folgendes

## KLIMAREGLEMENT

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Gegenstand, Zweck

Die Gemeinde Ostermundigen trifft Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung, wie insbesondere vor Hitzetagen und Tropennächten.

#### Art. 2

Massnahmen

Zu diesem Zweck erhöht sie insbesondere die Anzahl Bäume und entwickelt öffentliche Grünräume weiter. Zusätzlich informiert und sensibilisiert sie die Bevölkerung.

#### Art. 3

Messungen, Analysen

Sie bestimmt durch regelmässige, risikobasierte Messungen und weitere geeignete Analysen die Hitzeinseln auf dem Gemeindegebiet.

#### Art. 4

Vorsorge, Planung

Sie berücksichtigt bei künftigen Planungen das Risiko für das Entstehen von Hitzeinseln. Bei Arealentwicklungen stellt sie zudem sicher, dass Fachpersonen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung beigezogen werden.

#### Art. 5

Dämpfung bestehender Hitzeinseln

Sie trifft Massnahmen, um Hitzeinseln so zu dämpfen, dass die durchschnittlichen Temperaturen der Sommernächte nach Möglichkeit in keinem Wohnquartier mehr als 1,5 Grad Celsius über jener der Messstation in Bern-Zollikofen liegen.

## **Art. 6**

Monitoring

Der Gemeinderat veröffentlicht im Rahmen des Verwaltungsbereichs den Stand der Umsetzung der Massnahmen und deren Wirkung, insofern eine Wirkungsanalyse machbar ist.

## **II SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **Art. 7**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Ostermundigen, 7. Dezember 2023  
(GRB vom 7. Dezember 2023, Trakt. Nr. 2023-240)

Grosser Gemeinderat

Hans-Rudolf Hausammann  
Präsident

Jürg Kumli  
Sekretär

### **Bescheinigung**

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, 15. Februar 2024

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin